

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 10

Kiel, den 10. Juli

1937

Inhalt: 82. Gebrauch von Bezeichnungen der N.S.D.A.P. (S. 87). - 83. Urkunde über die Errichtung einer dritten Pfarstelle in der Kirchengemeinde St. Petri in Flensburg (S. 88). - 84. Vierzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche. Vom 10. Juni 1937 (S. 88). - 85. Fünfzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche. Vom 25. Juni 1937 (S. 89). - 86. Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche. Vom 25. Juni 1937 (S. 91). - 87. Kirchenkollekte für den Jerusalemverein (S. 91). - 88. Kirchenkollekte zum Besten der Schleswig-Holsteinischen Brüderanstalt in Rickling (S. 92). - 89. Kirchenkollekte für die Anstalt „Bethel“ bei Bielefeld (S. 92). - 90. Kirchenkollekte zum Besten der Herbergen zur Heimat (S. 93). - 91. Filmvertriebsgemeinschaft (S. 93). - 92. Empfehlenswerte Schriften (S. 93). - Personalien. - Erledigte Pfarrstellen.

Nr. 82. Gebrauch von Bezeichnungen der N.S.D.A.P.

Kiel, den 10. Juli 1937.

Wir machen darauf aufmerksam, daß durch Gesetz zum Schutze von Bezeichnungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei vom 7. April 1937 — N.G.Bl. I S. 442 — der Gebrauch von Bezeichnungen der N.S.D.A.P. für andere Personen als die Amtsträger der Partei und ihrer Gliederungen verboten ist. Den Wortlaut des oben genannten Gesetzes bringen wir nachstehend zur Kenntnis.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 1686.

Dr. Rinder.

Gesetz zum Schutze von Bezeichnungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei.

Vom 7. April 1937.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

(1) Die Bezeichnungen, die die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände für ihre Amtsträger, ihren Aufbau, ihre Einrichtungen und Symbole

Ausgegeben Kiel, den 17. Juli 1937.

führen, dürfen von anderen Vereinigungen weder allein noch in Verbindung mit Zusätzen geführt werden.

(2) Bezeichnungen für unmittelbare Einrichtungen des Staates und Bezeichnungen, die auf gesetzlicher Bestimmung beruhen, bleiben unberührt.

§ 2.

(1) Der Stellvertreter des Führers wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und den sonst beteiligten Reichsministern festzustellen, daß die Verwendung einer Bezeichnung nach § 1 des Gesetzes unzulässig ist.

(2) Wer einer ihm zugestellten oder im Reichsgesetzblatt veröffentlichten Feststellung im Sinne des Absatzes 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Berlin, den 7. April 1937.

Der Führer und Reichskanzler.
Adolf Hitler.

Der Reichsminister der Justiz.
Dr. Gurtner.

Der Reichsminister des Innern.
Fridl.

Der Stellvertreter des Führers.
H. Heß,
Reichsminister ohne Geschäftsbereich.

Nr. 83. Urkunde über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde St. Petri in Flensburg, Propstei Flensburg.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der kirchlichen Körperschaften und nach Anhörung des Synodalausschusses wird hiermit folgendes angeordnet:

§ 1.

In der Kirchengemeinde St. Petri in Flensburg, Propstei Flensburg, wird eine dritte Pfarrstelle errichtet.

§ 2.

Diese Urkunde tritt mit dem auf die Verkündigung folgenden Tage in Kraft.

Kiel, den 13. Juli 1937.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. B. 2577 (Bez. II).

Dr. Rinder.

Nr. 84. Vierzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche. Vom 10. Juni 1937. (Reichsgesetzbl. I S. 651.)

Auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1178) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Einberufung einer verfassungsgebenden Generalsynode der Deutschen Evangelischen Kirche vom 15. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 203) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern hierdurch verordnet:

§ 1.

Anordnungen der staatlich gebildeten Finanzabteilungen bei den kirchlichen Verwaltungsbehörden können von der Staatsbehörde für vollstreckbar erklärt werden.

§ 2.

Die Vollstreckung geschieht nach den Vorschriften über die Vollstreckung staatlicher Verwaltungsanordnungen durch staatliche Organe.

Berlin, den 10. Juni 1937.

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten.

Kerrl.

Nr. 85. Fünfzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche. Vom 25. Juni 1937. (Reichsgesetzbl. I S. 697.)

Auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1178) wird zur Vereinheitlichung des Rechtes der Finanzabteilungen hiermit verordnet:

§ 1.

(1) Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten bildet bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei und bei den Verwaltungsbehörden der deutschen evangelischen Landeskirchen je eine Finanzabteilung.

(2) Die Beamten der allgemeinen kirchlichen Verwaltung sind zur Übernahme des widerruflichen Ehrenamtes als Vorsitzende oder Mitglieder der Finanzabteilung verpflichtet.

(3) Die Finanzabteilung trifft ihre Entscheidungen durch den Vorsitzenden nach vorangegangener Beratung.

§ 2.

(1) Die Finanzabteilung leitet die Vermögensverwaltung der Kirche, für deren Bezirk sie gebildet ist. Sie vertritt die Kirche.

(2) Die Finanzabteilung setzt den Haushaltsplan und die Umlage der Kirche fest. Sie bestimmt die Art der Aufbringung der Umlage und überwacht die Verwendung der Haushaltsmittel.

§ 3.

(1) Der Finanzabteilung liegt es ob, dafür Sorge zu tragen, daß eine den öffentlichen Belangen entsprechende ordnungsmäßige Verwaltung gewährleistet bleibt, daß größte Sparsamkeit beobachtet wird und daß die staatlichen und kirchlichen Bestimmungen von allen Beteiligten eingehalten werden.

(2) Die Finanzabteilung ist dem Staat für ordnungsmäßige Verwendung der für evangelischkirchliche Zwecke gewährten Staatszuschüsse und der Kirchensteuermittel verantwortlich.

§ 4.

(1) In den Landeskirchen übt die Finanzabteilung die kirchliche Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens und der Kirchensteuermittel der Kirchengemeinden und der kirchlichen Verbände aus. Sie ist befugt, falls infolge Weigerung oder aus anderen Gründen ein Beschluß der zuständigen kirchlichen Organe nicht zustande kommt oder falls diese Organe der kirchlichen oder staatlichen Ordnung zuwiderhandeln, deren Rechte selbst auszuüben. Das gleiche gilt, wenn zweifelhaft oder

streitig ist, welche Organe für die Verwaltung des Vermögens und der Kirchensteuermittel zuständig sind.

(2) Das Vermögens- und Steueraufsichtsrecht der Finanzabteilung umfaßt auch die den kirchlichen Aufsichtsbehörden in den Verfassungsurkunden und Kirchengesetzen übertragenen Genehmigungsbefugnisse. Wenn die Finanzabteilung die Rechte von Kirchengemeinden oder kirchlichen Verbänden selbst wahrnimmt, enthält ihr Beschluß zugleich die Genehmigung der Kirchaufsichtsbehörde.

(3) Die Finanzabteilung kann zur Durchführung der von ihr in den Kirchengemeinden und kirchlichen Verbänden zu treffenden Anordnungen Bevollmächtigte bestellen. Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 und 3 fallen die Kosten dem Verband oder der Kirchengemeinde zur Last.

§ 5.

(1) Der Vorsitzende der Finanzabteilung kann die Erledigung einzelner Angelegenheiten einem Mitglied der Finanzabteilung übertragen. Er kann sich bei vorübergehender Behinderung durch ein Mitglied vertreten lassen. Bei längerer Behinderung ist die Entscheidung des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten einzuholen.

(2) Zur Unterstützung bei der Erledigung der Geschäfte können die Beamten und Angestellten der allgemeinen kirchlichen Verwaltung herangezogen werden.

(3) Die Finanzabteilung führt ein Siegel, in dem die „Kirchenbehörde“ mit dem Zusatz „Finanzabteilung“ genannt ist. Erklärungen der Finanzabteilung sind von dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter unter Beidrückung des Siegels zu unterschreiben.

§ 6.

Die Finanzabteilung kann im Rahmen ihrer Befugnisse rechtsverbindliche Anordnungen treffen. Sie kann insbesondere die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten der allgemeinen kirchlichen Verwaltung, des Pfarrerverstandes, der Kirchengemeindebeamten und der Angestellten regeln.

§ 7.

(1) Die Finanzabteilung hat sich in enger Fühlung mit der zuständigen Kirchenleitung zu halten.

(2) Anordnungen und Maßnahmen der Kirchenleitung und der kirchlichen Verwaltungsbehörden, die mit finanzieller Auswirkung verbunden sind, bedürfen der Zustimmung der Finanzabteilung. Sie verpflichten die Kirche nur dann, wenn diese Zustimmung erteilt und den Beteiligten bekanntgegeben ist.

§ 8.

(1) Die Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei hat durch ständige Fühlungnahme mit den Finanzabteilungen der Landeskirchen darauf hinzuwirken, daß die Vermögensverwaltung der Landeskirchen einfacher und einheitlicher wird. Sie kann auf dem Gebiete der Vermögensverwaltung zur Regelung des gesamtkirchlichen Rechtslebens für den Bereich der Deutschen Evangelischen Kirche oder den Bereich mehrerer Landeskirchen rechtsverbindliche Anordnungen erlassen.

(2) Die Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei kann in die Vermögensverwaltung einer Landeskirche Einsicht nehmen, Auskunft verlangen und Anregungen für die Führung der Vermögensverwaltung geben.

(3) Für die Vermögensverwaltung der Deutschen Evangelischen Kirche kann die Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei ein Rechnungsamt errichten. Dem Rechnungsamt kann die Nachprüfung der Vermögensverwaltung der Landeskirchen übertragen werden.

§ 9.

(1) Die Finanzabteilung hat den Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten über die Finanzlage zu unterrichten.

(2) Zu rechtsverbindlichen Anordnungen allgemeiner Art ist die Zustimmung des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten erforderlich.

(3) Die Beschlüsse der Kirchenbehörden über die Festsetzung der Kirchensteuer bedürfen der Genehmigung der Finanzabteilung.

(4) Die Finanzabteilung hat für Beachtung der Anweisung zu sorgen, die der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten für die Verwendung der Staatsleistungen und der Kirchensteuermittel erteilt.

§ 10.

Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens. Entgegenstehende Bestimmungen treten für die Dauer dieser Verordnung außer Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1937.

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten.

Kerl.

Nr. 86. Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche. Vom 25. Juni 1937. (Reichsgesetzbl. I S. 698.)

Auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1178) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Einberufung einer verfassunggebenden Generalsynode vom 15. Februar 1937 (Reichsgesetzblatt I S. 203) ordne ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern folgendes an:

§ 1.

(1) Die Benutzung von Kirchen zu Wahlzwecken ist verboten.

(2) Bis zur Veröffentlichung des Wahltermins sind öffentliche Veranstaltungen zur Vorbereitung der im Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 15. Februar 1937 angeordneten Kirchenwahl sowie die Herstellung und Verbreitung von Flugblättern zu Wahlzwecken verboten.

(3) Für die Zeit nach der Veröffentlichung des Wahltermins ergehen besondere Bestimmungen.

§ 2.

Wer den Verboten des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen bestraft.

Berlin, den 25. Juni 1937.

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten.

Kerl.

Nr. 87. Kirchenkollekte für den Jerusalem-Verein.

Kiel, den 10. Juli 1937.

Wir bringen den Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am 10. Sonntag nach Trinitatis — 1. August 1937 — in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten des Jerusalem-Vereins abzuhalten ist. Der Ertrag der Kollekte ist auch in

diesem Jahre wie in den Vorjahren ausschließlich für die Deutschen Evangelischen Gemeinden im Heiligen Lande bestimmt und kommt nach dem Schreiben der Deutschen Evangelischen Kirche — Kirchliches Außenamt vom 19. Oktober 1936 — A 8915/36 — diese Kollekte den folgenden kirchlichen Werken zugute, die deutscherseits seit mehr als 80 Jahren im Heiligen Lande arbeiten:

1. Die Evangelische Jerusalem-Stiftung, die sich für die deutsche evangelische Gemeinde und die deutsche evangelische Schule in Jerusalem verantwortlich weiß. In der Erlöserkirche in Jerusalem wird unseren Glaubens- und Volksgenossen das Evangelium in der Muttersprache gepredigt.
2. Der Jerusalem-Verein, der die deutsche evangelische Gemeinde in Jaffa, Haifa und Waldheim und gleichzeitig deutsche evangelische Missionsstationen unter den Arabern erhält und pflegt.
3. Die Kaiserswerther Diakonissenanstalt, die den stillen Dienst der Liebe unter den Kranken und unter der Jugend seit den Tagen Theodor Fliedners in Jerusalem treibt.

Die Kollektenerträge sind von den Präpsten (Landessuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, mit Angabe der Zweckbestimmung, unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung an uns, auf das Postcheckkonto des Jerusalem-Vereins, Berlin NW 7, Nr. 167 77 abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 3436 (Dez. V).

Dr. Rinder.

Nr. 88. Kirchenkollekte zum Besten der Schleswig-Holsteinischen Brüderanstalt in Rickling.

Kiel, den 10. Juli 1937.

Wir bringen den Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am 11. Sonntag nach Trinitatis — 8. August 1937 — in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kollekte zum Besten der Schleswig-Holsteinischen Brüderanstalt in Rickling abzuhalten ist.

Die Präpste (Landessuperintendent) werden ersucht, die Kollektenerträge innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, unter Angabe der Zweckbestimmung und gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung an uns, auf das Postcheckkonto des Landesvereins für Innere Mission — Hamburg 3510 — zu überweisen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 3437 (Dez. V).

Dr. Rinder.

Nr. 89. Kirchenkollekte für die Anstalt „Bethel“ bei Bielefeld.

Kiel, den 10. Juli 1937.

Wir bestimmen hiermit, daß am 12. Sonntag nach Trinitatis — 15. August 1937 — in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kollekte zum Besten der Anstalt „Bethel“ bei Bielefeld abgehalten wird.

Die Kollektenerträge sind von den Präpsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisung an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Postcheckkonto der Anstalt für Epileptische „Bethel“ in Bethel bei Bielefeld — Hannover 197 — abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 3438 (Dez. V).

Dr. Rinder.

Nr. 90. Kirchentkollekte zum Besten der Herbergen zur Heimat.

Riel, den 10. Juli 1937.

Wir bringen den Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am 13. Sonntag nach Trinitatis — 22. August 1937 — eine allgemein verbindliche Kirchentkollekte zum Besten der Herbergen zur Heimat in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten abzuhalten ist.

Wir ersuchen die Geistlichen, die Kollekte in ihren Gemeinden nach besten Kräften zu fördern und warm zu empfehlen.

Die Kollektenerträge sind von den Präpsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisung an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto des Nordelbischen Herbergsverbandes Nr. 4431 bei der Stadtsparkasse in Flensburg abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 3439 (Dez. V).

Dr. Rinder.

Nr. 91. Film-Vertriebsgemeinschaft.

Riel, den 10. Juli 1937.

Die bisher in getrennten Verbänden tätigen Vertriebsstellen der Evangelischen Bildkammer, Berlin-Steglitz, und der Missionsfilm-Genossenschaft, Berlin W 35, haben sich zu einer einheitlichen Auslieferungsorganisation zusammengeschlossen, welche die Bezeichnung „Film-Vertriebsgemeinschaft“ führt. Sitz dieser Organisation ist Berlin W 35, Potsdamer Straße 29. Maßgebend für diesen Zusammenschluß war u. a. die Förderung der weiteren Produktion des Lauf- und Stehbildes für die verschiedenen Zwecke kirchlicher Volksmission. Die Kirchengemeinden seien auf die Arbeit dieser Filmvertriebsgemeinschaft hierdurch hingewiesen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 1498 (Dez. I).

Dr. Rinder.

Nr. 92. Empfehlenswerte Schriften.

Arzt und Seelsorger in der Zusammenarbeit. Ein Arbeitsbericht, der die bisherigen Ergebnisse der Berliner Arbeitsgemeinschaft zwischen Ärzten und Seelsorgern darstellt, der aber auch grundsätzliche Ausführungen über Seelsorge bringt. Verfasser ist Pfarrer F. W. Diedrich-Berlin, Beauftragter für Krankenhausseelsorge in Groß-Berlin. Preis des Heftes RM 1.—. Verlag Cuno Horkenbach, Berlin SW 68.

„Ich bin getauft“, ein Taufbüchlein von Propst Knodt-Gießen. Verlag: Hessischer Landesverein für Innere Mission, Darmstadt. Das Büchlein schildert in anschaulicher Form Ursprung,

Wesen, Bedeutung und Ordnung der Taufe. Einzelpreis 15 *Rpf.* Bei Mengenbezug entsprechender Preisnachlaß.

„Wenn du zu Kranken gehst“, „Verborgenes Leben“, „Hermann Bezzel als Mensch und Christ“, „Das Wort Gottes deutsch“ — Aus der Geschichte der Bibelübersetzung —, „Dreieinigkeit Liebe“. Volksmissionarische Schriften des Verlages Paul Müller-München. Sie eignen sich für die Verbreitung in den Gemeinden und für den Aushang in Schriftenkästen. Kostenpreis pro Stück 10 und 20 *Rpf.*

„Vom lieben Gott und von unserer Kirche“, Sonderdruck aus dem Gottbüchlein. „Erster Unterricht im Glauben“. Preis 25 *Rpf.* Verlag: Paul Müller-München.

Personalien.

- Berufen:** am 21. Juni 1937 der Pastor Markus Nielsen, bisher Provinzialvikar in Neugalmshüll, in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neugalmshüll,
am 25. Juni 1937 der Pastor Paul Math. Dahl, bisher Provinzialvikar in Oiderup, in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oiderup,
am 1. Juli 1937 der Pastor Heinrich Schreimel, bisher in Büdelsdorf, in die I. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oldenburg,
am 10. Juli 1937 der Pastor Friedr. Reimers, bisher in Eddelaf, in die I. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mölln,
am 10. Juli 1937 der Pastor Koloff Spanuth, bisher Provinzialvikar in Joldelund, in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Joldelund.
- Bestätigt:** am 28. Juni 1937 der Pastor Claus Heiner Bruns, bisher Provinzialvikar in Seedorf, zum Pastor der Kirchengemeinde Seedorf.
- Eingeführt:** am 11. Juli 1937 Pastor Friedr. West, bisher in Bad Bramstedt, als Pastor der 2. Pfarrstelle der Hauptkirchengemeinde in Altona,
am 11. Juli 1937 Pastor Claus Heiner Bruns, bisher Provinzialvikar in Seedorf, als Pastor der Kirchengemeinde Seedorf.
- In den Ruhestand versetzt: auf seinen Antrag zum 1. November 1937 Pastor Hinrich Tams, Großflintbek.

Erledigte Pfarrstellen.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bad Bramstedt ist zu besetzen. Die Besoldung erfolgt nach den Grundsätzen der Übergangsversorgung, Ortsklasse C. Dienstwohnung mit Garten ist vorhanden. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind bis zum 12. August an den Synodalausschuß in Neumünster einzureichen.

Die Pfarrstelle Handewitt II (Harrislee) wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besoldung erfolgt nach den Grundsätzen der Übergangsversorgung, Ortsklasse C. Dienstwohnung ist vorhanden. Das Pastorat liegt 20 Minuten zu Fuß von Flensburg und hat außerdem gute Autobusverbindung zur Stadt. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften an den Synodalausschuß in Flensburg. Bewerbungsfrist 3 Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt.